©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

ÖSTERREICHS FISCHEREI

ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE FISCHEREI, FÜR LIMNOLOGISCHE, FISCHEREIWISSENSCHAFTLICHE UND GEWÄSSERSCHUTZ - FRAGEN

27. Jahrgang | Juli 1974 | Heft 7

Dr. Ernst Nadler

Gedanken eines Fischers am Wasser

In Oberösterreich wurden im Jahre 1973 31.320 Fischerbüchel ausgegeben. Dazu müßte man die Dunkelziffer von 20% dazurechnen, da ja mangels einer funktionierenden Überwachung der Fischerei sehr viele Schwarzfischer — zwar mit Erlaubnis der Fischereiberechtigten, jedoch ohne Fischerbüchel — am Werk sind. Und wenn man hiezu die ca. 2.000 Fischereirechtsbesitzer (Fischerkarte) und die Fischzüchter rechnet, kommt man ohne Adam Riese zu der Zahl von ca. 40.000 Fischern, die heute in Oberösterreich die Waid am Wasser ausüben.

Es stehen in Oberösterreich nur ca. 1.600 Fischereireviere (Rechte) zur Verfügung, denn mindestens 400 Reviere — Rechte — sind durch Abwässer oder Regulierung völlig ausgefallen. Mindestens 70-75% aller Gewässer sind durch Abwässer und technisch unvollkommen regulierte Bäche und Flußverbauungen wie durch Kraftwerksbauten nur teilweise in fischereiwirtschaftlicher Hinsicht ertragreich. Nur ein ganz geringer Teil der Gewässer ist noch naturbelassen und unbeeinflußt und daher fischereiwirtschaftlich normal und ergiebig.

Zurückblickend auf die Verhältnisse vor ca. 50-100 Jahren zeigt der Umstand, daß die Fehleinschätzung der politischen Kräfte zugunsten der Industrialisierung und Technisierung unserer Heimat Österreich in der Schaffung des Wasserrechtsgesetzes den totalen Niedergang der Gewässer als Biotope eingeleitet hat.

Das Wasserrechtsgesetz mit all seinen Novellen und Neufassungen sollte — unter völliger Außerachtlassung aller Bedachtnahme auf die Wasserqualität in jeder Hinsicht, sowie auf das Leben im Wasser — allein dem Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung, der Technik und der Industrialisierung dienen.

Nichts zeigt dies deutlicher als die Bestimmungen des §15 WRG. Diese Bestimmungen sollten die Verhältnisse der Fischerei zu den verschiedenen Benutzungen regeln. Nicht nur, daß hier der Vorrang den Benutzern eingeräumt wurde (freie Bahn der Technik und Industrie!), wurde völlig außer acht gelassen, daß einzig und allein durch die Fischerei und damit die Rein- und Gesunderhaltung unserer Gewässer rechtzeitig angezeigt und aufgezeigt worden wäre, weil jeder Eingriff in den natürlichen Haushalt eines Gewässers sofort in Erscheinung tritt und empfindliche Folgen im Biotop eines Gewässers offenbar werden läßt.

Was nützen all der technische Fortschritt, all die Begünstigungen der Wirtschaft, wenn die Vergiftung und der Verlust des Lebensraumes der Gewässer dafür geopfert wurde.

Wie kurzsichtig die politischen Kräfte Ende des letzten Jahrhunderts seit der Schaffung des Wasserrechtsgesetzes waren und es heute noch sind, zeigen jene Bestimmungen, mit denen die Schöpfer der Rechtsnormen die Bremsen anzuziehen glaubten, gegen die Auswirkungen der Förderungsgedanken der Industrialisierung und Technisierung unserer Wirtschaft und unseres Lebens. Die Bestimmungen über die Reinhaltung der Gewässer (§§ 30-33 Wasserrechtsges.) muten geradezu als Witz, ja als Ironie an, wenn man heute nur irgendein Gewässer betrachtet oder gar untersucht und feststellen muß, daß optisch gesehen Bäche noch rein und gesund erscheinen, jedoch

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

ihr Leben mehr und mehr vernichtet wird. Welcher Bach oder gar Fluß führt nicht Tonnen Waschpulver, Geschirrwaschmittel und sonstige, dem Normalverbraucher harmlos erscheinende Verunreinigungen aus WC, Haushalten oder gar Silos der Landwirte in kleineren und größeren Mengen unsichtbar mit sich. Dazu kommt noch, daß ein großer Teil der Bevölkerung noch immer ein Gewässer als kostenlose Müllabfuhr betrachtet.

Jene theoretischen Bestimmungen des WRG. über die Reinhaltung der Gewässer sind praktisch nur als Gewissensberuhigung des Gesetzgebers anzusehen und deswegen im Text des WRG. aufgenommen, jedoch leider nur zum sehr geringen Teil wirksam, weil alle ersonnenen Vorrichtungen (Kläranlagen selbst mit biologischer Wirkung) zwar theoretisch reines Abwasser erzeugen sollen, es aber nicht tun, und weil jede Gliederkette dieser Versuche, unser Wasser rein zu halten, große Lücken aufweist. Schon eine unachtsame Einbringung — meist sogar ungewollt — von Chemikalien in diese Anlagen zerstört oder hemmt den Reinigungseffekt. Hiezu kommen die vielen kleineren und größeren zahlreichen unerlaubten Einleitungen zwischen den verschiedenen Kläranlagen im Verlaufe eines Flusses oder Baches. Immer wieder wird das Biotop eines Gewässers erneut gestört und die Selbstreinigungskraft der Gewässer vermindert.

Studiert man das WRG. und vor allem die sich daraus entwickelnde Praxis, die sich im Laufe der Jahrzehnte herausgebildet hat, so muß man erkennen, daß nicht das Leben Vorrang hat, sondern der Fortschritt, die Technik, die Wirtschaft (hier kann der Einzelmensch nicht ausgenommen werden), der Gewinn, unter oft völligem Verzicht auf das Leben.

Prophezeien nicht die prominentesten Wissenschaftler in allen Erdteilen unseren Tod durch den Verlust des reinen Wassers? Müssen nicht Unsummen des Volkseinkommens der Nation für eine Wiedergutmachung der Sünden gegen die Natur aufgebracht werden, die letztlich doch zum Fenster hinausgeworfen sind, weil allem doch nur Teilerfolge beschieden sind? Nicht nur in unserem Heimatland — überall, wo kultureller Fortschritt und wirtschaftlicher Aufstieg erfolgt — schreitet der Tod im Gleichschritt mit (wenn er nicht dabei überholt!).

Man mag sinnierend, träumend oder ernsthaft überlegend seine Gedanken ordnen und nur einige wenige herausstellen. — Wie wäre es, wenn man seinerzeit bei der Abfassung der ersten Wasserrechtsgesetze oder bei der Formulierung der verschiedenen Novellen dem sichersten (ohne Mechanismen und Vorrichtungen) Indikator „Fisch" („Fischerei") das Recht einer unserer bürgerlichen Ordnung (ABGB.) gleichgestellten Parteistellung gegeben hätte. Nicht nur weit überholte, geringfügige Schutznormen (§ 15 WRG.), sondern das Normalrecht eines Eigentümers, das er ja nach den Gesetzen hat. Man hätte auch im Wasserrechtsgesetz das Fischereirecht als Rechtsanspruch auf Erhaltung und Bestand im Interessenausgleich festlegen müssen. Auf indirektem Weg wurde es daher möglich, mit Geld (Entschädigungen nicht einmal in allen Fällen) die Vernichtung der naturbelassenen Gewässer möglich zu machen. Langsam, aber damit umso sicherer wurden diese Sünden wider die Natur immer deutlicher und offenkundiger und bewegen heute Wissenschaft und Forschung, Technik und menschlichen Erfindergeist — und das Gewissen eines großen Teiles der Menschheit.

Noch aber sind wir weit von einem verantwortungsvollen Bewußtsein des Gesetzgebers und all den damit in Verbindung zu bringenden Personengruppen entfernt, um die diesbezüglichen Gesetzesstellen und vor allem den Geist des WRG. den Erkenntnissen anzupassen. Noch ist ein Teil der Natur nicht zur Gänze gemordet und noch muß Staat und Wirtschaft Unsummen in jene Vorrichtungen hineinpumpen, um die vergewaltigte Natur vor dem *plötzlichen* Erliegen zu bewahren. Es ist wohl manches Gute geschehen, aber meist bleibt es nur bei kleinen Verbesserungen großer Unterlassungssünden. Die Vergewaltigung einer heilen Welt in unseren Bächen, Flüssen und Seen schreitet immer weiter fort, zwar etwas langsamer und behutsamer, oft heimlicher, — aber wir Fischer können nicht überlistet werden, unser Indikator „Fisch" zeigt uns alles unmittelbar an.

Die Tatsache, daß man bewußt der Fischerei im Wasserrecht nur eine sehr beschränkte Parteistellung eingeräumt hat, hat sehr viel dazu beigetragen, daß heute die eingetretenen Zustände herrschen.

Es muß daher heute gefordert werden, der Fischerei jenes Grundrecht am Eigentum mit den zur Verteidigung desselben Rechtes notwendigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz zuzugestehen, damit die so billig und sicher funktionierende Gewässeraufsicht zur Erhaltung eines reinen und gesunden Wassers Leben erhält. Nichts gegen die ganz wenigen Beamten, die für diese Funktion zuständig sind und sich sicherlich alle mit Eifer und Verantwortungsbewußtsein einsetzen, die jedoch an der Vielzahl der Einzelereignisse und heimlichen Verstöße gegen das derzeit bestehende Gesetz scheitern müssen.

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Ich glaube nur, der Fischer wird all diese schädlichen Umwelteinflüsse am ehesten und schnellsten feststellen können, denn als erste Erscheinung — einer nur kleinen, den Biotop schädigenden Einflußnahme — tritt Nahrungsmangel für den Fisch auf, dann in weiterer Folge vermindert sich der Fischbestand hin bis zum großen Fischsterben in all den uns bekannten Phasen. Der Verlust des Sauerstoffgehaltes, des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers und dann in weiterer Folge der Schwund der Kleintierwelt, alamiert den Fischer, lange bevor alle übrigen mit der Materie betrauten Personen aufmerksam werden, die meist erst dann auf den Plan gerufen werden, wenn ein Gewässer kurz vor dem Sterben ist. Das Verschwinden des Pflanzenwuchses, das Fehlen von Laichmöglichkeiten, das Fehlen von Brutfischen und Jungfischen, alarmiert den mit der Beobachtung vertrauten Fischer. Wenn er sich aber dann gar der Hinterlassenschaft der Plastikwelt gegenüber sieht, die an den Sträuchern und Uferrändern die Landschaft verunziert, dann weiß er, daß der Tod mit den Wellen herankommt. Man darf den Fischer nicht zum reinen Sportler, zum Träumer und Hobbyjäger degradieren, denn er ist heute der einzige Beobachter und Warner. Er muß ja sehen und erfahren, was um ihn herum vorgeht.

Nun ist eine Zahl von 40.000 Beobachtern in Oberösterreich allein doch eine „Polizeitruppe", die nicht nur gratis und objektiv einen Dienst leisten könnte, unsere heile Umwelt zu erhalten, um die sich heute doch viele Menschen Sorgen machen, und die sich um die Erhaltung und Zurückgewinnung bemühen, nicht um Gewinn und Profit, sondern aus Idealismus und Begeisterung für unsere schöne Heimat, in dem Gedanken, sie heil und gesund unseren Kindern zu erhalten.

Wenn man nun noch die Fischerei als Mittel zur Erhaltung der Volksgesundheit — ohne Krankenkassenzettel — betrachtet, dann glaube ich, daß man schon deswegen größeren Wert auf dieses kostbare Gut legen müßte, wenn man schon vom volkswirtschaftlichen Nutzen der Fischerei absehen wollte. Nur ein paar wenige Jünger Petri gehen ans Wasser, um die Küche zu versorgen und kaum einer ärgert sich deshalb, weil er als „Schneider" nach Hause kommt — er hat Freude erlebt in der wundersamen Natur der Gewässer, er hat seine Gesundheit aufgetankt und ist dem Herrgott dankbar für dieses Geschenk.

Aber ganz kurz darf auch das wirtschaftliche Moment noch angeführt werden. 40.000 Fischer verbrauchen jährlich durchschnittlich an Angelgeräten, Netzen usw., wenigstens einen Betrag von je ca. S 300–500.– (meist noch viel mehr). Nehmen wir den Schnitt von S 500.–, dann ergibt dies eine Summe von S 20,000.000.– allein in Oberösterreich! Dazu der Reiseweg, die Besatzkosten und nicht zu vergessen — Erholungseffekt zur Erhaltung der Gesundheit und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Abschließend hoffe ich, mit diesen Zeilen vielleicht den einen oder anderen für das Problem Verantwortlichen Grund zum Nachdenken gegeben zu haben.

Salzburger Landesfischertag 1974 in Altenmarkt im Pongau

Am Samstag, dem 18. Mai 1974, wurde im vollbesetzten Saal des Markterwirtes in Altenmarkt in Anwesenheit namhafter Vertreter der Behörden, des Österr. Wasserwirtschaftsverbandes, des Österr. Fischereiverbandes und Vertretern der Landesfischereiverbände der Bundesländer, der Landesfischertag 1974 in festlichem Rahmen abgehalten.

Nach der musikalischen Einleitung der Tagung durch die Altenmarkter Jagdhornbläsergruppe begrüßten Bezirksobmann Weitgasser, Bürgermeister Steffner von Altenmarkt und NR. Steiner als stellvertretender Landesjägermeister die Tagungsteilnehmer aus allen Bezirken des Bundeslandes Salzburg.

Ing. Igler, Präsident des Österreichischen Fischereiverbandes, führte in seinen Begrüßungsworten unter anderem aus, daß das Bundesland Salzburg im Hinblick auf sein Landesfischereigesetz als führend und beispielgebend in Österreich zu bezeichnen sei, und er bedauere aufrichtig, daß die übrigen Bundesländer derzeit noch nicht in der Lage seien, ein derart vorbildliches Fischereigesetz zu besitzen.

In seinem Tätigkeitbericht hob der Obmann des Landes-Fischereiverbandes, Eduard Bayrhammer, die beachtlichen Leistungen des fünftausend Mitglieder zählenden Verbandes hervor, die im Dienste der Fischerei und des Umweltschutzes vollbracht worden waren. Hauptsorge

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: 27

Autor(en)/Author(s): Nadler J. O. Ernst

Artikel/Article: Gedanken eines Fischers am Wasser 101-103